

# RS Vwgh 1999/6/23 93/12/0319

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1999

## Index

10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung

60/04 Arbeitsrecht allgemein

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

DHG §2 Abs1;

GehG 1956 §20 Abs1;

GehG 1956 §20 idF 1990/447;

OrgHG 1967 §1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/07/01 90/12/0216 3 Verstärkter Senat VwSlg 13678 A/1992

## Stammrechtssatz

Dem Dienstgeber ist der Schaden aus der Benützung des eigenen Kfz durch den öffentlich-rechtlichen Dienstnehmer zuzurechnen, wenn dem Bediensteten Aufgaben übertragen werden, deren Erfüllung ohne Kfz nicht möglich oder zumutbar war, der Schaden in Erfüllung dieser Aufgaben eingetreten ist und sich der Dienstgeber mangels Beistellung eines Dienstfahrzeuges das eigene Unfallrisiko erspart hat. Darauf, daß der Dienstnehmer sein Kfz im Ergebnis letztlich "freiwillig" beistellt, kommt es ebenso wenig an wie auf die bloße Zustimmung des Dienstgebers zur Verwendung des Kfz iSd den Ersatz dieser Schäden ohnehin nicht umfassenden RGV.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1993120319.X01

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)